

3) auf welche Art und Weise diese Entschädigung ermittelt und geleistet werden soll,

weshalb zunächst zu Beleuchtung und gutachtlichen Entscheidung dieser Fragen sich zu wenden ist.

Zu 1.

Die Deputation konnte bei Erwägung dieser Frage sich nicht von der Ueberzeugung trennen, daß gewerbliche Verbotungsrechte, um die es sich hier handelt, dafern sie von verfassungsmäßig dazu berechtigten Behörden oder Personen verliehen oder sonst rechtlich begründet wurden, in das Privatrecht übergegangen und auf Privatrechtstiteln beruhen, auf Grund Rechts nach §. 31 der Verfassungsurkunde, nicht aber bloß aus Billigkeitsgründen zu ent-

Gesetzgebung den Immobilien beigezähltes Recht von vornherein über seinen realen Werth hinaus mit Schulden belastet worden ist, oder durch äußere Umstände später eine solche Verminderung seines Werths erfährt, daß die Schulden nicht mehr gedeckt sind, dafür zu sorgen, daß kein Gläubiger etwas einbüße. Dies würde zu Consequenzen ganz unabsehbarer Art führen. Auch die nach Vorstehendem und nach §. 1 des Entwurfs unzweifelhaft zur Entschädigung zuzulassenden Verbotungsrechte sind, selbst wo sie mit keinem Grundstücke verbunden bestehen, zuweilen in einer Weise mit Schulden belastet, welche in keinem Verhältnisse zu dem steht, was sich als der Werth des Verbotungsrechtes ergeben dürfte. Es kann dies ebensowenig für die Höhe der Entschädigung maßgebend sein, als die thatsächlich gewährten Kaufpreise, wobei Lage, Kundschaft und andere, dem Verbotungsrechte ganz fremde Umstände mit in Rechnung gezogen worden sind. Die sogenannten Realrechte ohne Verbotungsrecht, welche früher nur die Bedeutung hatten, den jedesmaligen Besitzer von der Einholung einer Concession, auf dem Lande von Bedürfnisnachweisen u. s. w. zu befreien, sind als Pertinenzen der betreffenden Grundstücke ebenfalls vielfach als Werthserhöhungen der letztern behandelt und vielleicht auch von den Gläubigern als solche angesehen worden. Der Umstand, daß der Gewerbebetrieb auf dem Lande freigegeben, für die meisten Gewerbe die Concessionspflicht aufgehoben wird, macht für viele dieser Realrechte indirect jeden Werth illusorisch; gleichwohl wird und kann Niemand daran denken, dafür eine Entschädigung zu gewähren. Denn es ist den Besitzern nie ein Recht auf Schutz gegen Concurrenz gegeben worden.

Wenn man also nicht auf ein unübersehbares Feld gerathen will, muß man fest an dem in §. 1 aufgestellten Principe halten. Damit läßt sich nun auch ein ziemlich sicherer Ueberblick über den Umfang des Entschädigungswerkes gewinnen.

Wenn man hört, daß anderwärts, z. B. in Bayern, die Entschädigungsfrage ganz ungeheure Dimensionen annimmt, so mag dies theils darin liegen, daß man dort viele einfache Realrechte, ohne eigentliches Verbotungsrecht, darum in den Kreis ziehen zu müssen glaubt, weil (was nach der dort bestehenden Gesetzgebung über Niederlassung allerdings großen Werth hat) der Besitzer eines Realrechtes von dem Widerspruchsrechte der Gemeinde befreit ist, theils darin, daß dort viel mehr Gewerbe durch größere Ausbildung des oben geschilderten fehlerhaften Entwicklungsganges in den Besitz übertragbarer und als Realrechte angesehener Verbotungsrechte gelangt sind.

schädigen seien, und hat diese Anschauung hier besonders hervorheben zu sollen geglaubt, um zu bezeichnen, daß wenn die Frage, ob rücksichtlich solcher Verbotungsrechte Entschädigung stattzufinden habe, auftaucht, es lediglich um Erfüllung verfassungsmäßiger Bestimmungen sich handele.

Dabei hat die Deputation jedoch nicht umhin gekonnt, die Bedingungen der formellen Beschaffenheit derartiger Verbotungsrechte, wie sie im Gesekentwurfe aufgestellt wurden, mit einigen Modificationen, deren bei der speciellen Berichterstattung über §. 1 gedacht werden wird, ihre Billigung zuzuwenden, umsomehr, als unter anderen durch das Hypothekengesek vom 6. November 1843, §. 14, und der Verordnung vom 15. Februar 1844, §. 4, die Eintragung derartiger gewerblichen Berechtigungen auf die Folien der

In Sachsen ist der Gegenstand von weit geringerer Bedeutung.

Sieht man ab von den unter §. 1 b des Entwurfs fallenden, nur noch vereinzelt vorkommenden, in Bezug auf Entschädigung ihrer Natur nach nur wenig bedeutenden Bannrechten, so ist rücksichtlich der wichtigeren unter §. 1 a gehörenden Verbotungsrechte zu bemerken, daß solche, welche den aufgestellten Erfordernissen entsprechen, nach den vorläufig angestellten Erörterungen, bei denen die Frage, ob die Zahl wirklich eine geschlossene war, nur oberflächlich beantwortet werden konnte, so daß sich bei näherem Eingehen die Zahl noch vermindern dürfte, überhaupt nur vor-

bei Fleischern (Fleischbankgerechtigkeiten) in einigen dreißig Städten, wovon nur 16 über 5000 Einwohner. Die Zahl der im Ganzen vorhandenen Fleischbänke beläuft sich auf höchstens 650;

bei Bäckern nur in vierzehn Städten, mit im Ganzen höchstens 210 zu entschädigenden Stellen;

bei Schuhmachern (nur in der Lausitz und den angrenzenden Theilen des Meißnischen) in 12 Städten, mit im Ganzen 320 Bänken;

bei Barbieren nur in 7 Städten mit im Ganzen 57 Barbierstubengerechtigkeiten;

endlich bei Tischlern, Kramern und sogenannten Küchlern nur in Zittau.

Im ganzen Erzgebirge (mit Ausnahme von Schneeberg) und Voigtlande, auch im Leipziger Kreise (mit Ausnahme Leipzigs) kommen, und auch dies nur vereinzelt und nicht überall unzweifelhaft, höchstens Fleischbankgerechtigkeiten vor.

Dagegen zeichnen sich die Städte der Lausitz und eines Theils des Meißnischen rechts der Elbe durch das Vorkommen aller oder fast aller der erwähnten Kategorien aus.

Eine Schätzung des Objectes war nur insofern möglich, als man ermittelt hat, zu welchen Durchschnittspreisen noch im letzten Jahrzehnt diese Gerechtigkeiten verkauft worden sind. Da bei diesen Preisen oft Realitäten, Verkaufsorte oder Betriebslocale, Inventarien, namentlich aber — was man aus der dem an sich doch für Alle völlig gleichen Verbotungsrechte nicht zuzuschreibenden großen Verschiedenheit der für Gerechtigkeiten derselben Kategorien in derselben Stadt gewährten Kaufpreise abnehmen kann — Lage und Kundschaft mit eingeschlossen sind, so ist diese Schätzung jedenfalls um ein Bedeutendes zu hoch; auch ist zu wiederholen, daß die vorläufigen Erörterungen eine